

Vereinbarung

Sekundarschulen*, Ganztagsschulen*, Förderschulen*

Landkreis Jerichower Land

Grundlage RdErl. des MK vom 25.06.2014

über ein

Schülerbetriebspraktikum (SBP)

zwischen dem Betrieb und der Schule

Betriebs-bzw. Firmenstempel

Schulstempel

Unterschrift Betriebs- bzw. Geschäftsleitung

Unterschrift Schul- bzw. Praktikumsleitung

Der/ die Schüler/ Schülerin _____ absolviert im Zeitraum

Name

Vorname

vom: _____ bis: _____

ein Schülerbetriebspraktikum in oben genannte / er Betrieb/ Firma.

Eltern: _____

Praktikant/ in: _____

Wohnort: _____

Praktikumsort: _____

Im Notfall zu verständigen: Name, Tel.: _____

*Zutreffendes bitte unterstreichen

Marego:

Mitfahrer:

Unterkunft während der Praktikumszeit

(nur bei auswärtiger Unterbringung)

Name:

Straße:

Ort:

Tel.:

Hinweise für Betriebe und Firmen zum Schülerbetriebspraktikum (SBP) **Grundlage: RdErl. des MK vom 25.06.2014**

Sehr geehrte Geschäftsführer/Innen und Handwerksmeister/Innen,

das Schülerbetriebspraktikum gibt es schon seit über 25 Jahren in unseren Bundesländern. Es treten trotzdem immer wieder Fragen und auf, die mit diesen Informationen beantwortet werden sollen.

Welche Schulen führen ein solches Praktikum durch?

Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien. Grundlage für das Praktikum ist das Schulgesetz des jeweiligen Bundeslandes. An jeder Schule gibt es eine verantwortliche Lehrkraft, **Praktikumsleiter/in**, manchmal auch die Klassenlehrer/Innen, die die Praktikanten/Innen am Arbeitsplatz besuchen und mit dem Geschäftsführer bzw. Betreuer/Innen in Kontakt treten.

Welche Klassenstufen führen ein Praktikum durch?

Es handelt sich hierbei um die Klassen 8 bis 10 und die Förderschulklassen 8 und 9 mit jeweils zweiwöchigen Praktika. Bei den 10. Klassen handelt es sich um ein einwöchiges Praktikum.

Welches Alter muss die Schülerin/der Schüler haben?

Das Schülerbetriebspraktikum ist eine schulische Veranstaltung, an der auch Jugendliche, die noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, teilnehmen.

Wie lange dürfen die Schülerinnen/Schüler arbeiten?

Alle Altersstufen dürfen **5 Tage in der Woche** jeweils bis zu **7 Zeitstunden** (60 Minuten Ruhepause pro Arbeitstag außerhalb der Arbeitszeit, nach spätestens 4,5 h Arbeitszeit ist eine mindestens 15-minütige Pause einzulegen) eingesetzt werden. Die Arbeitszeit kann um 06:00 Uhr beginnen und sollte 20:00 Uhr beendet sein. Das bedeutet, es kann umschichtig gearbeitet werden. Am Wochenende und an Feiertagen dürfen Praktikanten nicht eingesetzt werden.

Sind die Schülerinnen/Schüler versichert?

Ja, alle Praktikanten/Innen oder oben genannte Schulen sind über die Unfallversicherung der Länder auf ihrem Weg zum Praxisort und während der Zeit des Praktikums abgesichert. Das gilt auch für Praktika außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt.

Welche Kosten entstehen dem Betrieb?

Das Praktikum ist eine Schulpflichtveranstaltung und wird unentgeltlich durchgeführt, um den Schülern Einblicke in die Arbeitswelt zu gewähren. Vom Betrieb sollte lediglich eine verantwortliche Person -**Praktikumsverantwortliche/r, Betreuer/in**- zur Verfügung gestellt werden.

Was muss weiterhin beachtet werden?

Schülerinnen/Schüler, die in Bereichen mit hygienischen Anforderungen tätig sind, benötigen keinen Gesundheitspass, da es sich bei der Praktikumsstätigkeit um keine gewerbliche Tätigkeit handelt.

Welchen Gesetzlichkeiten unterliegen die Praktikantinnen/Praktikanten?

Für alle Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz. Während der Praktikumszeit haben sich die Praktikantinnen/Praktikanten an die Betriebs- und Hausordnung zu halten. Der Betrieb sollte zu Beginn des Praktikums eine Arbeits- und Unfallschutzbelehrung durchführen.

Arbeits- und Unfallschutz

In Betrieben, in denen Schülerinnen/Schüler an rotierenden Teilen arbeiten, mit chemischen Substanzen (auch Farben) in Berührung kommen und wo Staub (Holzstaub) entsteht, sollte ein/e Betreuer/in mit dem Praktikanten zusammenarbeiten.

Verboten sind die Beschäftigung an Säge-, Hobel-, Fräs-, Spalt- und Spanschneidemaschinen sowie Pressen und das Führen von Kraftfahrzeugen jeglicher Art, unabhängig davon, ob der oder die Jugendliche dazu berechtigt (Führerschein) wäre.

Der Koordinator SBP im Landkreis Jerichower Land.